



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>147261</b>	0351 81920	22.12.2021

## Tagesbrief 198/21 vom 22.12.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Ergebnisse Bund-Länder-Treffen am 21. Dezember 2021**
- **Aktualisierung Empfehlung der STIKO**
- **Sachsen schließt Förderlücke für Kleinunternehmer, Selbstständige und Freiberufler**
- **SächsOVG entscheidet über Eilantrag zur SächsCoronaNotVO, hier: 2G-Regelung für Gastronomiebetriebe**

### 1. Ergebnisse Bund-Länder-Treffen am 21. Dezember 2021

Das als **Anlage 1** beigefügte Rundschreiben des Deutschen Städtetages fasst die aktuelle Lage nach dem gestrigen Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder zusammen. Grundlage der Beschlüsse (**Anlage 1.1**) sind die bereits von uns mit den vorangegangenen Tagesbriefen veröffentlichten Empfehlungen des Expertenrates (**Anlage 1.2**) sowie des RKI (**Anlage 1.3**).

Der Fokus der Beschlüsse zur Bekämpfung der drohenden Omikron-Welle liegt auf der Forcierung der Impfkampagne. Das Ziel von 30 Millionen Impfungen bis Weihnachten wird erreicht. Die gleiche Anzahl soll im Januar 2022 geschafft werden. Insbesondere die

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Drittimpfung bietet weiterhin ein gutes Schutzniveau vor einem schweren Krankheitsverlauf.

Die übrigen verabredeten Schutzmaßnahmen sind weitestgehend in Sachsen über die Corona-Notfall-Verordnung bereits umgesetzt bzw. sogar schärfer wegen der vergleichsweise immer noch hohen Belastung des Gesundheitssystems angeordnet.

Die Beschränkung von privaten Zusammenkünften auf maximal zehn Personen soll ab dem 28. Dezember 2021 durch eine kurzfristige Änderung der Corona-Notfall-Verordnung in sächsisches Recht umgesetzt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Aktualisierung Empfehlung der STIKO**

Die als **Anlage 2** beigefügte Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) wurde gestern aktualisiert. Demnach wird der empfohlene Abstand für die Auffrischungsimpfung (Booster) auf drei Monate verkürzt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **3. Sachsen schließt Förderlücke für Kleinunternehmer, Selbstständige und Freiberufler**

Auf Initiative des Wirtschaftsministeriums (SMWA) hat sich das sächsische Kabinett mit einer frei verwendbaren Betriebskostenpauschale befasst. Damit möchte der Freistaat sächsische Unternehmerinnen und Unternehmer, die von den fixkostenorientierten Corona-Bundeshilfen kaum oder nicht profitieren können, unterstützen.

Die geplante Unterstützung „**Sachsen Plus**“ soll die bestehenden Hilfsinstrumente aus Überbrückungshilfen für Unternehmen und Neustarthilfen für Soloselbstständige ergänzen und pauschal für drei Monate gewährt werden. Voraussetzung ist, dass ein coronabedingter Umsatzrückgang von mehr als 60 Prozent im November oder Dezember 2021 im Vergleich zu 2019 vorgelegen hat. Die Unterstützung soll sich auf pauschal 4.750 Euro je Antragsteller belaufen: insgesamt 4.500 Euro für drei Monate plus einmalig 250 Euro für Steuerberater-Ausgaben. Die Finanzierung soll aus den im Mai 2021 gestarteten Corona-Härtefallhilfen erfolgen, die je zur Hälfte vom Bund und Freistaat Sachsen getragen werden. Deshalb muss der Bund der Einführung der neuen Hilfe noch zustimmen.

Zielgruppe sind beispielsweise Unternehmen zu, die kaum Fixkosten ansetzen können, aber Personalaufwendungen haben (z. B. Kosmetikerinnen und Kosmetiker). Ebenso Freiberufler, die kaum Fixkosten,

aber Angestellte haben und somit keine Neustarthilfe beantragen können.

Das sächsische Kabinett soll die entsprechende **Richtlinie „Sachsen Plus“** Mitte Januar beschließen. Die Antragstellung soll über die Sächsische Aufbaubank (SAB) erfolgen.

Die Medieninformation vom 22.12.2021 ist als **Anlage 3** beigelegt.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

#### **4. SächsOVG entscheidet über Eilantrag zur SächsCoronaNotVO, hier: 2G-Regelung für Gastronomiebetriebe**

Das Sächsische Obergericht (SächsOVG) hat sich erstmals mit der sog. 2G-Regelung für sächsische Gastronomiebetriebe befasst und diese als voraussichtlich rechtmäßig erachtet.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Notfallverordnung (SächsCoronaNotVO) besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung für den Zugang zu Gastronomiebetrieben.

Der Senat hat diese Regelung in einem von einer Betreiberin eines Restaurants in Dresden eingeleiteten Verfahren als voraussichtlich verhältnismäßig angesehen. Die Eignung der Maßnahme werde nicht dadurch in Frage gestellt, dass auch Geimpfte und Genesene keinen vollständigen Schutz innehaben und sowohl sich selbst infizieren als auch das Virus weiterübertragen können. Für die Eignung einer Maßnahme reiche es aus, wenn der verfolgte Zweck durch die Maßnahmen gefördert werden könne, ohne dass die vollständige Zweckerreichung gesichert sein müsse. Dies sei hier der Fall, da die Impfung und eine durchgemachte Erkrankung das Infektionsrisiko nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen erheblich senken und das Ziel der Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und damit verbundener schwerer Erkrankungen fördern könnten. Zudem trage jede Verringerung der Viruslast, wie sie bei Geimpften und Genesenen festgestellt worden sei, zu einem gewissen Fremdschutz bei. Dadurch, dass Geimpfte weniger häufig schwer an COVID-19 erkrankten, belasteten sie im Übrigen auch das Gesundheitssystem weniger. Der Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung von § 10 Abs. 1 SächsCoronaNotVO wurde daher abgelehnt.

Der Beschluss vom 21. Dezember 2021 – 3 B 435/21 – ist demnächst auf der Homepage des SächsOVG abrufbar:

<https://www.justiz.sachsen.de//ovgentschweb/>

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ralf Leimkühler  
Stellvertretender Geschäftsführer

**Anlagen**